

Anlage 2: Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH

Aktuelle Fassung	Neufassung
§ 5 Dauer der Gesellschaft	§ 5 Dauer der Gesellschaft
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	(1) unverändert
(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.08.2001 und endet am 31.07.2002.	(2) entfällt
(3) Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01.August und enden am 31.Juli des darauf folgenden Jahres.	(3) entfällt
§ 19 Geschäftsjahr, Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung, Jahresabschluss	§ 19 Geschäftsjahr, Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung, Jahresabschluss
(1) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.	(1) unverändert
(2) Die Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen. Dieser ist dem Aufsichtsrat bis zum 28. Februar des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn sich im Laufe des Jahres zeigt, dass sich das Ergebnis erheblich verschlechtern wird oder eine erhebliche Veränderung des Investitionsplanes beabsichtigt ist.	(2) Die Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen. Der Planungshorizont soll das Wirtschaftsjahr, das Planjahr und drei Folgejahre umfassen. Für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12. 2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab dem 01.01.2012 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn sich im Laufe des Jahres zeigt, dass sich das Ergebnis erheblich verschlechtern wird oder eine erhebliche Veränderung des Investitionsplanes beabsichtigt ist.

(3) Die Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.	(3) unverändert
(4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH- Gesetz machen wollen.	(4) unverändert
(5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	(5) unverändert